

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG (Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz)

Zustellungsbehörde

Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

Zustellungsadressat

Herrn

Name: Metic

Vorname: Omer

wohnhaft in: Gruberstraße 17

(letzte bekannte Anschrift) 4020 Linz

- Der Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) von Herrn/Frau war zum Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten war nicht möglich oder versprach keinen Erfolg.
- Die Zustellung per Post und/oder durch Behördendienste war nicht möglich, weil der oder die Inhaber(in) der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist und die Zustellung in der Wohnung deshalb nicht möglich war.
- Die Zustellung im Ausland war nicht möglich oder verspricht keinen Erfolg.

Dem Zustellungsadressaten wird deshalb das Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 05.02.2024 / Aktenzeichen 23-1431.2-SD nach Art. 15 VwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt bzw. eingesehen werden bei: Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf im Zimmer Nr.: 47.

- Vor Abholung des Bescheides ist mit Herrn Salzberger Verbindung aufzunehmen

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 S. 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Herrn Metic Rechtsverluste drohen können.

Landratsamt Deggendorf, 22.04.2024

Aushang am:
23.04.2024.

Salzberger
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Abnahme am:
08.05.2024